

Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses (6. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5011 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen vom 20. April 1959 und die Erleichterung seiner Anwendung

b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 14/5012 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 2. Februar 2000 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik über die Ergänzung des Europäischen Auslieferungsübereinkommens vom 13. Dezember 1957 und die Erleichterung seiner Anwendung

A. Problem

Grundlage des Rechtshilfeverkehrs in strafrechtlichen Angelegenheiten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik ist das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen. Danach ist es den Unterzeichnerstaaten gestattet, zur Ergänzung des Übereinkommens oder zur Erleichterung seiner Anwendung bilaterale Vereinbarungen über die Rechtshilfe in Strafsachen zu schließen. Mit dem Ziel der Ausweitung der Rechtshilfebeziehungen und der Verfahrensbeschleunigung sollen ergänzende Regelungen getroffen werden.

Grundlage des Auslieferungsverkehrs zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechischen Republik ist das Europäische Auslieferungsübereinkommen vom 13. Dezember 1957. Zur Ergänzung des Übereinkommens und zur Erleichterung seiner Anwendung ist es den Vertragsparteien gestattet, bilaterale Vereinbarungen zu schließen. Um den umfangreichen Auslieferungsverkehr zwischen beiden Staaten zu vereinfachen und zu beschleunigen, sollen ergänzende Regelungen getroffen werden.

Durch beide Gesetzentwürfe sollen darüber hinaus jeweils Fragen des Datenschutzes geregelt werden, um den Anforderungen des Volkszählungsurteils des Bundesverfassungsgerichts von 1983 gerecht zu werden.

B. Lösung

Durch die Verträge vom 2. Februar 2000 werden die erforderlichen Regelungen getroffen. Nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 GG sind sie ratifizierungsbedürftig. Mit den vorgelegten Gesetzen sollen die Gesetzgebungsorgane den Verträgen vom 2. Februar 2000 zustimmen.

Einstimmige Annahme bei Enthaltung der Fraktion der PDS**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Wurden nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5011 – anzunehmen.
- b) den Gesetzentwurf – Drucksache 14/5012 – anzunehmen.

Berlin, den 7. März 2001

Der Rechtsausschuss

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Hedi Wegener
Berichterstatlerin

Norbert Geis
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Hedi Wegener und Norbert Geis

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Gesetzentwürfe auf den Bundestagsdrucksachen 14/5011 und 14/5012 in seiner 143. Sitzung vom 18. Januar 2001 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung dem Rechtsausschuss und zur Mitberatung dem Innenausschuss und dem Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union überwiesen.

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Innenausschuss** hat die Vorlagen in seiner 53. Sitzung vom 7. März 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlagen in seiner 63. Sitzung vom 7. März 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU, F.D.P. und PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

III. Beratung im Rechtsausschuss

Der **Rechtsausschuss** hat die Vorlagen in seiner 75. Sitzung vom 7. März 2001 beraten und mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktion der PDS beschlossen zu empfehlen, die Gesetzentwürfe anzunehmen.

Berlin, den 7. März 2001

Hedi Wegener
Berichterstatlerin

Norbert Geis
Berichterstatler